GEMEINDE HINDELBANK

Reglement zur Übertragung der Aufgaben der Sozialbehörde und des Sozialdienstes

ENTWURF

1. Januar 2028

ENTWURF

Erlass

Beschluss der Gemeindeversammlung am 07.12.2026
Publikation: XX.XX.XXXX

Inkrafttreten: 1. Januar 2028

ENTWURF

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Hindelbank erlässt gestützt auf die Organisationsverordnung folgendes Übertragungsreglement:

Reglement zur Übertragung der Aufgaben der Sozialbehörde und des Sozialdienstes

A. Allgemeine Bestimmungen und Aufgabenübertragung

Zweck

Art. 1 Dieses Reglement regelt die Übertragung der nachfolgend aufgeführten Aufgaben der Einwohnergemeinde Hindelbank an die Einwohnergemeinde Kirchberg (BE).

Übertragung der Aufgaben

Art. 2 [1] Die Einwohnergemeinde Hindelbank überträgt der Einwohnergemeinde Kirchberg (BE) die Erfüllung aller gesetzlichen Gemeindeaufgaben in den Bereichen der wirtschaftlichen und persönlichen Sozialhilfe, des freiwilligen Kindesschutzes (SHG, GIB, KFSG inkl. zugehöriger Erlasse), des Kindes- und Erwachsenenschutzes (ZGB, KESG, ZAV inkl. zugehöriger Erlasse) sowie der Alimentenbevorschussung und Inkassohilfe (GIB, IBV). Namentlich werden folgende Aufgaben übertragen:

a. Individuelle wirtschaftliche Hilfe (Sozialhilfe) und persönliche Hilfe.
b. Vermittlung von einvernehmlichen Leistungen für Kinder, nach Prüfung des Förder- und Schutzbedarfs.
c. Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen für Minderjährige sowie Inkassohilfe für Unterhaltsbeiträge.
d. Durchführung von Sachverhaltsabklärungen im Kindes- und Erwachsenenschutz.
e. Führung von kindes- und erwachsenenschutzrechtlichen Mandaten (Aufsichten, Beistandschaften, Vormundschaften).
f. Beratung von unverheirateten Eltern im Hinblick auf die Abgabe einer Erklärung über die gemeinsame elterliche Sorge.
g. Berechnung des Beitrags von Eltern an die Massnahmenkosten für ihre Kinder bzw. von vermögenden Erwachsenen an ihre Massnahmenkosten.

[2] Ergänzend zu den vorstehend aufgeführten Aufgaben werden der Einwohnergemeinde Kirchberg (BE) alle Aufgaben übertragen, welche sich aus den durch den Regionalen Sozialdienst Hindelbank und Umgebung erbrachten Leistungen nach Art. 2 ergeben. Namentlich handelt es sich um den Vollzug von offenen Rückerstattungen aus den Bereichen individuelle Sozialhilfe, Alimentenhilfe sowie freiwillige und behördliche Kosten von Massnahmen.

[3] Die Einwohnergemeinde Kirchberg (BE) wird ermächtigt und verpflichtet, durch die zuständigen Organe gemäss Gesetzgebung bzw. gemäss Anschlussvertrag die notwendigen Entscheide im strategischen und operativen Bereich zu treffen.

[4] Das von der Einwohnergemeinde Kirchberg (BE) eingesetzte Personal kann gegenüber Personen der Einwohnergemeinde Hindelbank Verfügungen erlassen und sämtliche Handlungen im Rahmen der Gesetzgebung und des Anschlussvertrags vornehmen.

ENTWURF

Sozialbehörde

Art. 3 Die Einwohnergemeinde Hindelbank überträgt die Aufgaben der Sozialbehörde gemäss Sozialhilfegesetz über die öffentliche Sozialhilfe (SHG) per 1. Januar 2028 an die Einwohnergemeinde Kirchberg (BE).

Anwendbares Recht

Art. 4 Die Einwohnergemeinde Hindelbank unterstellt sich im Rahmen der übertragenen Aufgaben den Vorschriften der Einwohnergemeinde Kirchberg (BE) als Sitzgemeinde.

B. Organisation der Übertragung und Mitwirkungsmöglichkeiten

Grundsatz

Art. 5 [1] Die Mitwirkung der Einwohnergemeinde Hindelbank erfolgt durch den Einsitz des für den Sozialbereich zuständigen Mitglieds des Gemeinderats in die an die Einwohnergemeinde Kirchberg (BE) übertragene Sozialbehörde.

[2] Die Organisation und die Zuständigkeiten der Sozialbehörde richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung sowie nach dem Recht der Sitzgemeinde Kirchberg (BE).

[3] Die Sitzgemeinde informiert die Einwohnergemeinde Hindelbank frühzeitig über geplante Änderungen des massgebenden kommunalen Rechts.

[4] Die Kompetenz sowie die Verantwortung für die Sicherstellung des operativen Betriebs obliegt allein der Sitzgemeinde.

Ermächtigung

Art. 6 Der Gemeinderat wird ermächtigt, die Einzelheiten der Übertragung und des Betriebs für die unter Artikel 1 abschliessend aufgeführten Arbeiten, unabhängig von der ordentlichen Kreditzuständigkeit in der Gemeinde, durch Vertrag mit dem zuständigen Organ der Sitzgemeinde Kirchberg (BE) zu regeln.

C. Aufhebung bisheriges Recht

Ausserkraftsetzung

Art. 7 [1] Per 31. Dezember 2027 wird Anhang I zum Organisationsreglement der Gemeinde Hindelbank vom 1. August 2024 in Bezug auf die Regelungen zum Sozial-Ausschuss aufgehoben.

[2] Die Aufhebung erfolgt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung.

[3] Ergänzend dazu wird der Vertrag vom 24. September 2025 zwischen der Einwohnergemeinde Hindelbank und der Einwohnergemeinde Krauchthal betreffend gemeinsame Erfüllung der Aufgaben in den Bereichen individuelle Sozialhilfe und Kindes- und Erwachsenenschutz per 31. Dezember 2027 gekündigt.

ENTWURF

D. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 8 [1] Die Gemeindeversammlung delegiert die Inkraftsetzung des Reglements an den Gemeinderat.

[2] Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2028 in Kraft.

Hindelbank, 7. Dezember 2026

Gemeindeversammlung Hindelbank

Der Leiter	Die Sekretärin
Bernhard Rhyn	Jasmin Regez

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat das Reglement zur Übertragung der Aufgaben der Sozialbehörde und des Sozialdienstes vor der beschlussfassenden Versammlung vom 7. Dezember 2026 öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im amtlichen Publikationsorgan vom 3. November 2026 veröffentlicht.

Hindelbank, 7. Dezember 2026

Die Gemeindeschreiberin

Jasmin Regez

ENTWURF